



Merkblatt zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

Durch die soziale Pflegeversicherung wird nicht nur die Situation der pflegebedürftigen Personen verbessert, sondern zusätzlich auch für die soziale Absicherung der „ehrenamtlichen“ Pflegepersonen (pflegende Angehörige oder Nachbarn) während der Pflegetätigkeit gesorgt.

Die soziale Sicherung der Pflegepersonen umfasst die Absicherung in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie den Unfallversicherungsschutz.

Wer ist Pflegeperson?

„Ehrenamtliche“ Pflegeperson im Sinne des Gesetzes ist, wer einen oder mehrere Pflegebedürftige, mit mindestens Pflegegrad 2, nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegt. Die Pflegetätigkeit muss an wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche erfolgen. Die wöchentliche Mindeststundenzahl, sowie die erforderliche Mindestanzahl an Pflegetagen, kann auch durch Addition mehrerer Pflegetätigkeiten erreicht werden (Additionspflege).

Für die Feststellung des erforderlichen wöchentlichen Pflegeumfangs werden Zeiten der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, der pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung berücksichtigt.

Die Pflege der „ehrenamtlichen“ Pflegeperson darf nicht erwerbsmäßig ausgeübt werden.

Die Pflege durch Familienangehörige oder Verwandte stellt sich grundsätzlich als nicht erwerbsmäßig dar, da in der Regel keine eigenständige Vergütung für die Hilfe vereinbart ist, sondern das Pflegegeld als finanzielle Anerkennung weitergereicht wird. Sollten andere Personen, z. B. Bekannte oder Nachbarn, die Pflege durchführen, gelten diese als nicht erwerbsmäßig, sofern sie für die Pflegetätigkeit lediglich eine finanzielle Anerkennung erhalten, welche das Pflegegeld – entsprechend des Pflegegrades des Pflegebedürftigen – nicht übersteigt.

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Die Pflegekasse entrichtet für „ehrenamtliche“ Pflegepersonen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Durch diese Beitragszahlung werden für die Pflegeperson Versicherungszeiten in der Rentenversicherung aufgebaut oder erweitert.

Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge bemisst sich nach dem Pflegegrad des Pflegebedürftigen, der in dem jeweiligen Monat tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung (Pflegegeld, Pflegesachleistung, Kombination aus Pflegegeld und Pflegesachleistung), sowie dem jeweiligen Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung.

Die Rentenversicherungsbeiträge werden vollständig durch die Pflegekasse getragen.

Ausschluss der Rentenversicherungspflicht

Nicht für alle Pflegepersonen, die die hier beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, sind tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten.

Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit mehr als 30 Stunden in der Woche anderweitig erwerbstätig oder selbstständig tätig sind, sind nicht rentenversicherungspflichtig.

Ferner sieht das Gesetz für verschiedene Sachverhalte Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung vor. So werden keine Rentenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse gezahlt, wenn die Pflegeperson zum Beispiel

- nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters bezieht oder
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften, nach kirchenrechtlichen Regelungen oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze bezieht oder
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert war oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung erhalten hat.

Ausnahme: Bei Bezug einer Teilrente (in Höhe von 10 – 99,99 Prozent der Vollrente) ist weiterhin Rentenversicherungspflicht - **trotz** Erreichen der Altersgrenze – möglich.



Kindererziehungszeiten

Pflegepersonen die das 65. Lebensjahr überschritten haben und nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, können aufgrund der Pflegetätigkeit rentenversicherungspflichtig werden, wenn ihnen der Rentenversicherungsträger Kindererziehungszeiten anerkannt hat. Ein entsprechender Nachweis der Rentenversicherung ist vorzulegen.

Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte

Wenn die „ehrenamtliche“ Pflegeperson gleichzeitig in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig ist, hat die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich keine Auswirkungen. In beiden Rentenversicherungssystemen können Rentenanwartschaften parallel aufgebaut werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte befreien zu lassen, solange die Pflegeperson wegen ihrer Pflegetätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert oder von der Versicherung befreit ist. Weitere Einzelheiten können bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse erfragt werden.

Wenn mehrere Personen sich die Pflege aufteilen

Beiträge zur Rentenversicherung können auch gezahlt werden, wenn mehrere Pflegepersonen einen Pflegebedürftigen gemeinsam pflegen (sogenannte Mehrfachpflege).

Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge richtet sich bei Mehrfachpflege nach dem Anteil der Pflege der jeweiligen Pflegeperson am Gesamtpflegeaufwand des Pflegebedürftigen.

Bei nicht übereinstimmenden oder fehlenden Angaben zur Verteilung des Gesamtpflegeaufwandes auf die einzelnen Pflegepersonen erfolgt die Aufteilung des Pflegeaufwandes zu gleichen Teilen.

Additionspflege

Um eine Additionspflege handelt es sich, wenn **eine Pflegeperson mehrere Pflegebedürftige** pflegt und nur durch die Pflegetätigkeit bei mehreren Pflegebedürftigen die wöchentliche Mindestpflegezeit von 10 Stunden verteilt auf mindestens 2 Tage erreicht wird. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge berechnet sich hierbei ausschließlich nach dem Pflegegrad und der bezogenen Pflegeleistung des jeweiligen Pflegebedürftigen. Eine Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge erfolgt bei Additionspflege nur, sofern die jeweilige pflegebedürftige Person noch von weiteren Pflegepersonen gepflegt wird (Mehrfachpflege).

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Ehrenamtlich Pflegenden, die nicht anderweitig arbeitslosenversichert sind, werden bei Vorliegen der gleichen zeitlichen Voraussetzungen wie bei der Rentenversicherung arbeitslosenversicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung tritt nur ein, wenn die Pflegeperson unmittelbar vor Beginn der Pflegetätigkeit bereits arbeitslosenversicherungspflichtig war oder unmittelbar zuvor Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung der Agentur für Arbeit hatte.

„Unmittelbarkeit“ liegt vor, wenn zwischen dem Ende der Vorversicherung bzw. dem Bezug der Entgeltersatzleistung und dem Beginn der Pflegetätigkeit nicht mehr als ein Monat liegt.

Eine anderweitige Absicherung in der Arbeitslosenversicherung schließt die Arbeitslosenversicherungspflicht als Pflegeperson aus.

Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden ausschließlich durch die Pflegekasse getragen.

Unfallversicherungsschutz

Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen genießen während ihrer pflegerischen Tätigkeit bei einem Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie die oben genannten zeitlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe unter „Wer ist Pflegeperson“).

Unfallversichert sind alle pflegerischen Tätigkeiten, die auch in der Pflegeversicherung selbst als pflegerische Maßnahmen Berücksichtigung finden, sowie die Hilfen bei der Haushaltsführung. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Hin- und Rückweg zum Ort der Pflegetätigkeit, wenn die Pflegeperson in einer anderen Wohnung als der Pflegebedürftige wohnt.

Der Unfallversicherungsschutz ist für die Pflegepersonen beitragsfrei.

Der zuständige Unfallversicherungsträger kann bei der Landwirtschaftlichen Pflegekasse erfragt werden.